

Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland

Stand nach Abstimmung

Geschäftsordnung der Verfassungsgebenden Synode

vom 29. Oktober 2010

Die Verfassungsgebende Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland gibt sich gemäß § 10 des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2009 folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Einberufung, Teilnahme und Konstituierung

- § 1 Einberufung, Synodale, Gelöbnis
- § 2 Tagesordnung und Vorlagen
- § 3 Teilnahme
- § 4 Konstituierende Sitzung
- § 5 Beschlussfähigkeit

Abschnitt 2 Ämter

- § 6 Präsidium
- § 7 Wahl des Präsidiums
- § 8 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und Schriftführerinnen bzw. Schriftführer

Abschnitt 3 Tagungsablauf und Verfahrensvorschriften

- § 9 Gottesdienst und Andachten
- § 10 Öffentlichkeit, Teilnahmeberechtigte, Gäste
- § 11 Ordnungsbefugnisse
- § 12 Redeordnung
- § 13 Geschäftsordnungsanträge
- § 14 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 15 Niederschrift
- § 16 Getrennte Verhandlungen der landeskirchlichen Synoden

Abschnitt 4 Beratungen, Abstimmungen und Wahlen

- § 17 Gegenstand der Verhandlungen
- § 18 Beratung von und Abstimmung über Gesetzesvorlagen

- § 19 Abstimmungen über Anträge
- § 20 Wahlen

Abschnitt 5 Ausschüsse

- § 21 Aufgaben
- § 22 Zusammensetzung
- § 23 Einberufung, Sitzungen

Abschnitt 6 Allgemeines

- § 24 Geschäftsstelle
- § 25 Anwendung der Geschäftsordnung

Abschnitt 1 Einberufung, Teilnahme und Konstituierung

§ 1 Einberufung, Synodale, Gelöbnis

(1) Die bzw. der Präses beruft die Verfassungsgebende Synode zu ihren Tagungen ein. Das Präsidium bestimmt Ort und Zeit der Tagungen nach Beratung mit der Gemeinsamen Kirchenleitung.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche benennen der bzw. dem Einberufenden fortlaufend die Synodalen ihrer Landeskirche. Synodale im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die ordentlichen Mitglieder der landeskirchlichen Synoden und deren stellvertretende Mitglieder im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes.

(3) Synodale, die das Gelöbnis in den landeskirchlichen Synoden noch nicht abgelegt haben, legen dieses nach dem jeweiligen landeskirchlichen Recht ab.

§ 2 Tagesordnung und Vorlagen

(1) Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie soll den Synodalen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung zugehen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten, die vom Präsidium in Abstimmung mit der Gemeinsamen Kirchenleitung erstellt wird.

(2) Vorlagen sollen den Synodalen spätestens zwei Wochen vor dem Tagungsbeginn zugehen.

(3) Die Verfassungsgebende Synode stellt die endgültige Tagesordnung fest. Dabei sind Erweiterungen der vorläufigen Tagesordnung nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Synodalen zustimmt.

§ 3 Teilnahme

(1) Die ordentlichen Mitglieder der Verfassunggebenden Synode sind verpflichtet, an allen Tagungen teilzunehmen. Ihre Verhinderung müssen sie der Geschäftsstelle ihrer jeweiligen landeskirchlichen Synode möglichst so rechtzeitig mitteilen, dass die stellvertretenden Mitglieder benachrichtigt werden können.

(2) Synodale, die der Tagung zeitweise fernbleiben müssen, melden sich bei der bzw. dem Präses ab. Eine zeitweise Stellvertretung ist nicht zulässig.

§ 4 Konstituierende Sitzung

(1) Das an Jahren älteste Mitglied der Verfassunggebenden Synode eröffnet die konstituierende Sitzung, benennt Schriftführerinnen und Schriftführer sowie vorläufige Beisitzerinnen und Beisitzer, stellt die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf fest und leitet die Wahl des Präsidiums.

(2) Bis zur Wahl des Präsidiums nimmt die bzw. der Alterspräses die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums wahr.

(3) Für die Annahme der Geschäftsordnung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verfassunggebende Synode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder und die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der landeskirchlichen Synoden anwesend sind. In den Schlussabstimmungen der dritten Lesung ist die Verfassunggebende Synode beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder und jeweils zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der landeskirchlichen Synoden anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Tagung und unmittelbar vor den Schlussabstimmungen durch das Präsidium durch Namensaufruf festgestellt. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird. Wird sie angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben davor liegende Abstimmungen und Wahlen wirksam.

Abschnitt 2 Ämter

§ 6 Präsidium

(1) Das Präsidium der Verfassunggebenden Synode besteht aus der bzw. dem Präses und der bzw. dem ersten und zweiten Vizepräses.

(2) Das Präsidium leitet die Geschäfte der Verfassunggebenden Synode und vertritt diese in ihren Angelegenheiten in der Öffentlichkeit. Das Präsidium wird durch die bzw. den Präses vertreten. Das Präsidium kann eine Vertretung durch eine bzw. einen der Vizepräses beschließen. Soweit Beschlüsse nicht gefasst sind, übernimmt im Falle der Verhinderung der bzw. des Präses die bzw. der erste Vizepräses die Vertretung. Diese bzw. dieser wird von der bzw. dem zweiten Vizepräses vertreten.

(3) Das Präsidium beschließt über die vorläufige Tagesordnung, den vorläufigen Zeitplan, die Beteiligung der Vizepräses an der Leitung der Tagungen und die Einladung von Gästen.

(4) Das Präsidium eröffnet, leitet und schließt die Tagungen. Vor Schluss der Tagung teilt das Präsidium Ort und Zeit der nächsten Tagung mit.

§ 7 Wahl des Präsidiums

(1) Die Verfassunggebende Synode wählt unter dem Vorsitz der oder des Alterspräses das Präsidium in geheimer Wahl in drei getrennten Wahlgängen.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl sind die Mitglieder der Synodenpräsidien der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Die Verfassunggebende Synode wählt die bzw. den Präses sowie die bzw. den zweiten Vizepräses aus dem Kreis der Ehrenamtlichen, die bzw. den ersten Vizepräses aus dem Kreis der Ordinierten. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche sollen mit jeweils einer Person im Präsidium vertreten sein.

(3) Im Übrigen gilt § 20 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 5 entsprechend.

(4) Gewählt ist, wer

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen zwei Drittel,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen mehr als die Hälfte

der Stimmen der anwesenden Synodalen erhält.

(5) Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen mehr als die Hälfte,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen von den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhielten und die sich erneut zur Wahl stellen, die meisten

der Stimmen der anwesenden Synodalen erhält.

(6) Bei Notwendigkeit einer Nachwahl von einzelnen Mitgliedern des Präsidiums gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahl unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Präsidiums erfolgt.

§ 8

Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und Schriftführerinnen bzw. Schriftführer

(1) Zur Unterstützung des Präsidiums wählt die Verfassunggebende Synode aus ihrer Mitte für jede Tagung drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Dabei sollen die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche mit jeweils einer Person vertreten sein.

(2) Zur Vorbereitung der Tagungsniederschrift beruft die bzw. der Präses mit Zustimmung der Verfassunggebenden Synode Schriftführerinnen bzw. Schriftführer, die nicht Synodale sind.

Abschnitt 3

Tagungsablauf und Verfahrensvorschriften

§ 9

Gottesdienst und Andachten

Während jeder Tagung der Verfassunggebenden Synode findet ein Gottesdienst mit Abendmahl statt. Jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und beschlossen.

§ 10

Öffentlichkeit, Teilnahmeberechtigte, Gäste

(1) Die Verhandlungen der Verfassunggebenden Synode sind öffentlich. Durch Beschluss der Verfassunggebenden Synode kann die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Der Beschluss wird unverzüglich in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

(2) Die Jugenddelegierten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde sind berechtigt, an den Sitzungen der Verfassunggebenden Synode mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung und der Steuerungsgruppe, die nicht gleichzeitig Synodale sind, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sind berechtigt, an den Sitzungen der Verfassunggebenden Synode teilzunehmen. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(4) Für ständige Gäste gilt das jeweilige landeskirchliche Recht. Ihnen kann das Wort erteilt werden. Das Präsidium kann weitere Gäste zulassen. Diesen kann das Wort mit Zustimmung der Verfassunggebenden Synode erteilt werden.

(5) Leitende Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirchenämter sind berechtigt, an den Sitzungen der Verfassunggebenden Synode teilzunehmen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind sie hinzuzuziehen, ihnen kann mit Zustimmung der Verfassunggebenden Synode das Wort erteilt werden.

§ 11 Ordnungsbefugnisse

(1) Das Präsidium übt während der Tagung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen. Kundgebungen und Ausstellungen durch Wort, Schrift oder Bild sowie das Auslegen und Verteilen von Schriften in der Tagungsstätte sind nur mit Einwilligung des Präsidiums zulässig.

(2) Das Präsidium kann Synodale, Teilnahmeberechtigte oder Gäste, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Wird eine Rednerin bzw. ein Redner zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen, kann das Präsidium ihr bzw. ihm das Wort entziehen. Gegen die Maßnahme des Präsidiums kann die Entscheidung der Synode beantragt werden. Diese ist endgültig.

(3) Das Präsidium kann Rednerinnen bzw. Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Wird eine Rednerin bzw. ein Redner zum zweiten Mal zur Sache gerufen, kann das Präsidium ihr bzw. ihm das Wort entziehen. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Ist einer Rednerin bzw. einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihr bzw. ihm zum selben Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(5) Wenn Zuhörerinnen bzw. Zuhörer die Ordnung der Tagung verletzen und ein Ordnungsruf ohne Erfolg bleibt, kann das Präsidium die Tagung unterbrechen, einzelne Störerinnen bzw. Störer entfernen lassen oder den Zuschauerraum räumen lassen.

§ 12 Redeordnung

(1) Die bzw. der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wenn die bzw. der Präses sich als Rednerin bzw. Redner an der Beratung beteiligen will, gibt sie bzw. er den Vorsitz ab.

(2) Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sowie Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter erhalten das Wort zu Beginn der Beratung. Die Bischöfinnen bzw. Bischöfe erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste bis zum Beginn der Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sowie Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter erhalten das Wort auf ihren Wunsch nach Schluss der Beratung als Letzte vor der Abstimmung.

(3) Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Kirchenämter haben Rederecht unabhängig von der Mitgliedschaft in der Verfassungebenden Synode.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

(1) Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang, sie können mündlich gestellt werden. Eine Rednerin bzw. ein Redner oder eine Abstimmung soll durch sie jedoch nicht unterbrochen werden. Es besteht ein Recht zur Gegenrede. Über Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 beschließt die Verfassungebende Synode unverzüglich ohne Aussprache.

(2) Geschäftsordnungsanträge können sich insbesondere beziehen auf

1. Zweifel über die Anwendung oder Auslegung dieser Geschäftsordnung,
2. die Fassung von Anträgen oder die Reihenfolge ihrer Abstimmung,
3. den Ausschluss der Öffentlichkeit,
4. die Art der Abstimmung (offen oder geheim),
5. die Begrenzung der Redezeit,
6. den Schluss der Rednerliste,
7. den Schluss der Beratung.

(3) Einen Antrag nach Absatz 2 Nummern 5 bis 7 kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung unterstützt, werden die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen und die zum Beratungsgegenstand bereits eingebrachten Anträge bekannt gegeben.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Die Verhandlungen der Verfassungebenden Synode werden in vollem Umfang durch die Geschäftsstelle auf Tonträger aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen stehen nur dem Präsidium und den Schriftführerinnen bzw. Schriftführern für die Vorbereitung der Tagungsniederschrift zur Verfügung. Das Abhören durch andere Personen bedarf der Einwilligung des Präsidiums und der betreffenden Rednerin bzw. des betreffenden Redners.

(2) Bild- oder Tonaufzeichnungen durch Andere bedürfen der Einwilligung des Präsidiums. Dieses sorgt dafür, dass die Arbeitsfähigkeit der Verfassungebenden Synode nicht beeinträchtigt wird. Synodale können der Aufzeichnung ihres Wortbeitrages nach Satz 1 widersprechen.

§ 15 Niederschrift

(1) Über jede Tagung der Verfassunggebenden Synode wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss die endgültige Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten.

(2) Es wird eine gekürzte Wortniederschrift geführt. Jede Rednerin bzw. jeder Redner erhält die von den Schriftführerinnen bzw. Schriftführern erstellte Fassung ihres bzw. seines Beitrags zur Überprüfung. Berichtigungen dürfen den Sinn der Ausführungen nicht verändern. Wird der Beitrag nicht innerhalb der vom Präsidium bestimmten Frist zurückgegeben, gilt der Wortlaut als gebilligt.

(3) Die Tagungsniederschrift wird von der bzw. dem Präses und einer bzw. einem Vizepräses unterzeichnet. Sie wird an die Synodalen und an die ordentlichen Mitglieder der Synode, die nicht teilgenommen haben, versandt.

§ 16 Getrennte Verhandlungen der landeskirchlichen Synoden

Das Präsidium kann die Tagung der Verfassunggebenden Synode für getrennte Beratungen der Synoden der Evangelisch–Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch–Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche unterbrechen. Auf Antrag einer bzw. eines Vorsitzenden der Kirchenleitung einer Landeskirche und auf Antrag einer bzw. eines Synodalen, der der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Mitglieder der Synode seiner Landeskirche bedarf, hat das Präsidium die Tagung für getrennte Beratungen zu unterbrechen.

Abschnitt 4 Beratungen, Abstimmungen und Wahlen

§ 17 Gegenstand der Verhandlungen

(1) Gegenstand der Verhandlungen der Verfassunggebenden Synode sind insbesondere

1. die Verfassung,
2. das Einführungsgesetz
3. weitere Gesetzesvorlagen.

(2) Vorlagen zur Verfassung und zum Einführungsgesetz können zu ihrer ersten und zweiten Lesung nur von der Gemeinsamen Kirchenleitung eingebracht werden, zu ihrer dritten Lesung nur von dem mit der Federführung beauftragten Synodenausschuss. Weitere Gesetzesvorlagen können zu ihrer ersten Lesung nur von der Gemeinsamen Kirchenleitung eingebracht werden, zu ihrer zweiten Lesung nur von dem mit der Federführung beauftragten Synodenausschuss.

(3) Während der Tagung können Synodale jederzeit mündlich oder schriftlich Anträge zu Gesetzesvorlagen stellen. Mündlich gestellte Anträge müssen auch schriftlich eingereicht werden. Die Anträge müssen verlesen werden, wenn sie nicht verteilt worden sind.

§ 18

Beratung von und Abstimmung über Gesetzesvorlagen

(1) Über die Verfassung und das Einführungsgesetz zur Verfassung wird in drei Lesungen, über weitere Gesetzesvorlagen in zwei Lesungen beraten und abgestimmt.

(2) Die Beratung einer Gesetzesvorlage beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über die Vorlage. Sodann wird über die einzelnen Teile der Vorlage beraten (Einzelberatung) und abgestimmt (Einzelabstimmung). Die Verfassunggebende Synode kann die Reihenfolge der Teile ändern und mehrere Teile verbinden. An die Einzelabstimmung schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat (Schlussabstimmung).

(3) In den Einzelabstimmungen ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich. Es wird offen mit Stimmkarten abgestimmt.

(4) Bei Vorlagen zur Verfassung und zum Einführungsgesetz sind in den Schlussabstimmungen der ersten und zweiten Lesung jeweils die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Verfassunggebenden Synode und die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der landeskirchlichen Synoden erforderlich. In den Schlussabstimmungen der dritten Lesung ist die gleichzeitige Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Verfassunggebenden Synode und von jeweils mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der landeskirchlichen Synoden erforderlich.

(5) Bei weiteren Gesetzesvorlagen ist in den Schlussabstimmungen jeweils die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Verfassunggebenden Synode und der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der landeskirchlichen Synoden erforderlich.

(6) In den Schlussabstimmungen wird offen mit je nach Landeskirche farblich unterschiedlichen Stimmkarten abgestimmt. Auf Antrag von mindestens dreißig Synodalen hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen. Das Stimmergebnis ist vom Präsidium getrennt nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen festzustellen.

§ 19

Abstimmungen über Anträge

(1) Anträge zu Gesetzesvorlagen können bis zum Eintritt in die Einzelabstimmung über den den Antrag betreffenden Teil der Vorlage gestellt werden. Die Abstimmung über einen Antrag, der sich auf einen durch Einzelabstimmung erledigten Teil einer Gesetzesvorlage bezieht, ist auf der gleichen Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Synodalen zustimmen.

(2) Jeder Antrag ist so zu fassen, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Anträge, die den Synodalen nicht schriftlich vorliegen, müssen verlesen werden. Die bzw. der Präses teilt die Anträge, über die abgestimmt werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmungen mit. Werden Einwendungen gegen die Fassung der Anträge oder die Reihenfolge der Abstimmung erhoben und Gegenvorschläge gemacht, entscheidet darüber die Verfassunggebende Synode.

(3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Teil einer Gesetzesvorlage vor, ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der von der Vorlage am weitesten abweicht.

(4) Die Anträge werden in der Reihenfolge „Ja“ – „Nein“ – „Enthaltung“ zur Abstimmung gestellt. Es wird offen mit Stimmkarten abgestimmt.

(5) Für die Annahme eines Antrags ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich.

§ 20 Wahlen

(1) Jede bzw. jeder anwesende Synodale kann Wahlvorschläge abgeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen dem Vorschlag zustimmen.

(2) Hat die Verfassungegebende Synode aus ihrer Mitte zu wählen, sind stellvertretende Mitglieder nicht wählbar.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich der Verfassungegebenden Synode vor. Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten sind zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Gewählt wird mit Stimmzetteln, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur so viele Personen kandidieren, wie in das jeweilige Gremium zu wählen sind, und sich kein Widerspruch erhebt.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Synodalen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der bzw. dem Präses gezogen wird.

(6) Die Stimmzettel sind nach der Zählung in einem Umschlag zu verschließen und bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren.

Abschnitt 5 Ausschüsse

§ 21 Aufgaben

(1) Die Verfassungegebende Synode beruft einen Theologischen Ausschuss und bildet aus ihrer Mitte einen Rechtsausschuss und einen Finanzausschuss.

(2) Die Verfassungegebende Synode kann weitere Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden.

(3) Die Ausschüsse bearbeiten die ihnen von der Gemeinsamen Kirchenleitung bzw. der Verfassungegebenden Synode überwiesenen Vorlagen und Aufträge.

§ 22 Zusammensetzung

(1) Der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss sowie die Ausschüsse nach § 21 Absatz 2 haben zwölf Mitglieder, der Theologische Ausschuss hat fünfzehn Mitglieder, darunter zwei Mitglieder je Landeskirche, die nicht der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren angehören. Für jeden Ausschuss werden sechs stellvertretende Mitglieder gewählt. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche sind mit jeweils der gleichen Anzahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in den Ausschüssen vertreten.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Bildung der Ausschüsse sollen Frauen und Männer in ausgewogener Weise berücksichtigt werden. Dem Theologischen Ausschuss können auch Personen angehören, die nicht Mitglied der Synode sind.

(3) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes rückt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter aus der jeweiligen Landeskirche mit der höchsten Stimmenzahl als Mitglied nach.

§ 23 Einberufung, Sitzungen

(1) Jeder Ausschuss wird, soweit nichts anderes beschlossen ist, zu seiner ersten Sitzung vom Präsidium einberufen. Er wählt auf dieser Sitzung aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder der Verfassungsgebenden Synode sein müssen. Jedem Ausschuss wird vom Präsidium eine Geschäftsführung aus der Arbeitsstelle des Verbandes zugeordnet. Die Koordinierung der Ausschussarbeit wird in der Arbeitsstelle des Verbandes wahrgenommen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest, bestimmt die vorläufige Tagesordnung und unterrichtet die bzw. den Präses sowie die Gemeinsame Kirchenleitung hierüber.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich und nicht öffentlich. Mitglieder des Präsidiums sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gemeinsamen Kirchenleitung können an den Sitzungen teilnehmen. Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Kirchenämtern können jederzeit hinzugezogen werden. Der Ausschuss kann mit Zustimmung des Präsidiums Fachberaterinnen bzw. Fachberater an seiner Arbeit beteiligen.

Abschnitt 6 Allgemeines

§ 24 Geschäftsstelle

Die Synodenbüros der landeskirchlichen Synoden erledigen als Geschäftsstelle der Verfassungsgebenden Synode in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle des Verbandes die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten. Die Geschäftsstelle sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr der bzw. des Präses und des Präsidiums und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.

§ 25 Anwendung der Geschäftsordnung

Zweifel über die Auslegung oder Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium oder auf Frage des Präsidiums die Verfassungsgebende Synode. Die Verfassungsgebende Synode kann mit Zustimmung der Mehrheit der Synodalen der Verfassungsgebenden Synode und jeweils der Mehrheit der Synodalen der landeskirchlichen Synoden über eine Abweichung von der Geschäftsordnung beschließen.